4. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 15.09.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 werden die Beträge wie folgt ergänzt:

d) Für jeden gefährlichen Hund 600,00 Euro

Artikel 2

Weiterhin wird der § 3 wird wie folgt ergänzt:

Gefährliche Hunde im Sinne von Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Heyen, den 15. September 2016

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke

GEMEINDE HEYEN · LANDKREIS HOLZMINDEN

Gemeindedirektor
M. Zieseniß

3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 06.04.2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 wird wie folgt ergänzt:

Für den ersten Hund, der von einer Person gehalten wird, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz erhält, kann auf Antrag eine Ermäßigung gewährt werden. Der Antrag ist formlos, schriftlich, jeweils für ein Kalenderjahr, zu stellen, unter Bescheinigung des Einkommens (Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Sozialhilfebescheid, etc.).

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt Rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Heyen, den 06. April 2016

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister	Gemeindedirektor
T. Lemke	M. Zieseniß

2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

In § 3 werden die Beträge wie folgt geändert:

a)	Für den ersten Hund	statt 30 Euro	neu	60 Euro
b)	Für den zweiten Hund	statt 50 Euro	neu	100 Euro
c)	Für jeden weiteren Hund	statt 70 Euro	neu	140 Euro

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Heyen, den 25. März 2015

Gemeinde Heyen

1.Stellv. Bürgermeister
T. Lemke

Gemeindedirektor
M. Zieseniß

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen.

Der Rat der Gemeinde Heyen hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 3 werden die Beträge wie folgt geändert:

60,00 DM in 30,00 Euro
96,00 DM in 50,00 Euro
132,00 DM in 70,00 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Heyen, 8.09.2001

Der Bürgermeister

gez. R. Meyer

R. Meyer

LK Nr. 8.1990
Nr. 1.5

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Heyen

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Heyen in seiner Sitzung am 24. Febr. 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand derSteuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2
Steuerpflichtiger

1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuersätze

1) Die Steuer beträgt jährlich:

		€
a) für den ersten Hund	60,-- DM	30,-
b) für den zweiten Hund	96,-- DM	50,-
c) für jeden weiteren Hund	132,-- DM	70,-

2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

● Die Erhebung der Hundesteuer verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da die allgemeine Beeinträchtigung durch Hunde viel größer ist als durch andere Tiere (OverwG. Koblenz – Az. 6 A 12926/95).

Tiere 11/ 6.357

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.

2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen, unentbehrlich sind, die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde, Sanitäts-, Schutz, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor aner-

kannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs.1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Absatz 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalendervierteljahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11. 12 1974 außer Kraft.

Heyen, den 11. März 1983

Gemeinde Heyen

GEMEINDE HEYEN · LANDKREIS HOLZMINDEN

1. stellv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) genehmige ich die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen vom 24. 2. 1983.

Die Genehmigung wird bis zum 31. 12. 1988 erteilt.

Holzminden, 23. März 1983

Landkreis Holzminden
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

(20) 957 - 00

Beschluß des Rates der Gemeinde Heyen vom 5. 7. 1990:

" Die Geltungsdauer der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heyen vom 24. 2. 1983 wird rückwirkend über den 31. 12. 1988 hinaus unbefristet verlängert"

Heyen, den 29. 7. 1990 Gemeinde Heyen

1.stellv.Bürgerm. Der Gemeindedirektor

....

Rother R. Meyer